

Nachtrag Serviceleistungen

zur Courtagezusage zum Agenturvertrag vom _____

der **Zurich Insurance Europe AG Niederlassung für Deutschland, Frankfurt a.M.** und/oder
der **Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG, Köln**
– nachstehend kurz Zurich genannt –

an

Anrede

Name

Anschrift

– nachstehend kurz Vermittler genannt –

Agentur-Nr. Zurich* _____

Personal-Nr.* _____

wird mit Wirkung vom _____ vereinbart:

Ansprechpartner: _____

persönliche E-Mail: _____

☐ **Nutzung der Zurich Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS**

Es gelten die Nutzungsbedingungen der Zurich Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

Achtung: bitte ergänzen Sie die Anlage zur Nutzungsvereinbarung / den Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag um die Angabe des Nutzers!

☐ **Nutzung des Zurich Service Portals (PostBox)**

Es gelten die Nutzungsbedingungen des Zurich Service Portals (PostBox)

☐ **Vereinbarung über die Zurverfügungstellung elektronischer Provisionsdaten (EPD)**

Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Zurverfügungstellung elektronischer Provisionsdaten (EPD)

Die Aufnahme der über den unterzeichnenden Vermittler angebotenen Vermittler bzw. weitere Agenturnummern für den Vermittler in diese Vereinbarung wird wie folgt festgelegt (zutreffende Variante bitte ankreuzen):

☐ Aufnahme aller derzeitigen Vermittler und aller künftigen Vermittler

☐ Aufnahme aller Agenturnummern und aller künftigen weiteren Agenturnummern

☐ Die Erstellung der elektronischen Provisionsdaten soll ausdrücklich für die in der Anlage eingefügten bzw. aufgeführten Vermittler gelten (sofern zutreffend, bitte entsprechende Aufstellung als Anlage beifügen).

☐ **Nutzung des Zurich Online-Tarifrechners WebLife**

Es gelten die Nutzungsbedingungen des Zurich Online Tarifrechners WebLife.

☐ **Nutzung der BestandsAuskunft**

Es gelten die Bedingungen für die Nutzung der BestandsAuskunft.

Vorstehende Serviceleistungen sind jeweils rechtlich selbständige Verträge und als solche jeweils getrennt voneinander kündbar.

Mit Beendigung des Agenturvertrages/ der Courtagezusage enden die vorstehenden Serviceleistungen automatisch.

Köln, den _____

_____ den _____

Zurich Insurance Europe AG NfD, Frankfurt a.M.
Zurich Deutscher Herold LV AG, Köln

Michael Zerlett

Leiter Maklerverwaltung

Maklerverwaltung

(Unterschrift Vermittler(-in))

*Hinweis: Ihre Agentur- und Personalnummer finden Sie sowohl auf Ihrer Abrechnung (über dem Adressblock) als auch auf der Anlage zur Abrechnung (oben rechts).

Nutzungsbedingungen der Zurich Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

Präambel

Der Nutzer ist mit der Zurich Gruppe Deutschland durch einen Vertrag verbunden. Er erstellt für seine Kunden bzw. für seine Interessenten Produkt-Angebote über den Abschluss von Versicherungsverträgen. Darüber hinaus übermittelt der Nutzer Versicherungsanträge seiner Kunden an Zurich.

Zurich ist ein Versicherungsunternehmen und Produktgeber der vom Nutzer vermittelten Produkte.

Um die Tätigkeit des Nutzers zu unterstützen, stellt Zurich dem Nutzer einen Zugang zu der von ihr entwickelten und betriebenen Tarif- und Angebotssoftware (TAS) - GI ("**Software**") zu den in dieser Vereinbarung über die Nutzung der Zurich Tarif- und Angebotssoftware TAS-GI ("**Vereinbarung**") vereinbarten Bedingungen kostenfrei zur Verfügung.

1 Rechte und Pflichten der Zurich

1.1 Zurich stellt dem Nutzer den Zugang zu der Software mit aktuell folgenden Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Tarfberechnung für Versicherungsprodukte ("**Angebote**")
- Speicherung von Anträgen auf Abschluss eines Versicherungsvertrages ("**Anträge**") und Angeboten
- Lokaler Ausdruck von Angeboten und Anträgen
- Elektronische Übermittlung von Antragsdaten an Zurich

Diese Auflistung steht unter dem Vorbehalt der Änderung des Funktionsumfangs seitens der Zurich. Zurich wird den Nutzer über eine solche Änderung in angemessener Weise unterrichten.

1.2 Die Software verfügt derzeit über folgende Eigenschaften:

Der Nutzer hat über die Software Zugriff auf eine abhängig vom Produkt festgelegte Anzahl von Tarifständen. Bei Änderung der Anzahl vorgehaltener Tarifstände wird Zurich den Nutzer in angemessener Weise informieren.

Die Software dient nicht zur rechtssicheren Aufbewahrung von Dokumenten, sondern speichert nur die Rohdaten, wobei ausschließlich im Rahmen von aktiven Tarifständen druckfähige Dokumente erstellt werden können. Das gilt insbesondere für übermittelte Anträge. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, diese auf andere Art und Weise rechtssicher aufzubewahren gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Der Nutzer hat die Möglichkeit, die von ihm erstellten Angebote oder in der Software abgelegte Kopien von Anträgen jederzeit selbst zu löschen. Sofern ein Kunde die

Löschung seiner Daten (Angebote/Anträge) wünscht, ist hierfür der Nutzer verantwortlich. Richtet ein Kunde ein Löschverlangen direkt an die Zurich, wird die Zurich den Nutzer hierüber informieren und eine Weisung des Nutzers darüber einholen, ob dem Löschverlangen zu entsprechen ist. Daten (Angebote/Anträge) sind gemäß der gesetzlichen Regelung 6 Jahre aufzubewahren und erst nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch zu löschen.

1.3 Die Nutzung der Software erfolgt über das Maklerweb der Zurich Gruppe Deutschland.

1.4 Zurich ist gehalten, einen unterbrechungsfreien Zugang zur Software sowie eine fehlerfreie Software zu gewähren. Zurich ist aber berechtigt, z.B. bei Wartung oder technischen Problemen, den Zugriff auf die Software vorübergehend auszusetzen. Im Falle der Nicht-Verfügbarkeit oder Fehlerhaftigkeit der Software hat Zurich den Nutzer hierrüber unverzüglich zu informieren, soweit Zurich dies möglich ist. Im Falle grob fahrlässigen sowie vorsätzlichen Unterlassens der Information haftet Zurich für den daraus entstandenen Schaden.

1.5 Zurich ist im Falle der Nicht-Verfügbarkeit der Software bestrebt, die Verfügbarkeit umgehend in angemessener Zeitdauer wieder herzustellen. Sollte eine solche Bestrebung der Zurich ausbleiben und dadurch dem Nutzer ein Schaden entstehen (da die Wiederherstellungsbestrebungen über die regelmäßige Wiederherstellungsdauer von Softwareverfügungen hinausgeht), haftet die Zurich, soweit ihr die Verzögerung in grob fahrlässiger- oder vorsätzlicher Weise nachgewiesen werden kann.

1.6 Für statistische Zwecke und zur Verbesserung des Serviceangebots ist es Zurich erlaubt, die Zugriffshäufigkeit auf den Online-Tariffrechner und die einzelnen Tarife auszuwerten. Personenbezogene Daten werden hierbei nicht erhoben.

2 Rechte und Pflichten des Nutzers

2.1 Der Nutzer hat die im Maklerweb einsehbaren technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Software zu beachten. Er ist für die Beschaffung und Unterhaltung der von ihm für die Nutzung benötigten Hardware und Software sowie die erforderlichen Anschlüsse an öffentliche Telekommunikationsnetze selbst verantwortlich und hat die hierfür anfallenden Kosten selbst zu tragen

2.2 Der Zugang zur Nutzung der Software bzw. die Nutzung der Software selbst ist für den Nutzer kostenfrei.

Nutzungsbedingungen der Zurich Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

3 Nutzungsrechte

- 3.1 Die Zurich erteilt dem Nutzer ein einfaches, nicht übertragbares, auf die Laufzeit dieser Vereinbarung beschränktes Nutzungsrecht an der Software.
- 3.2 Der Nutzer ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Umgang mit der Software Sorge zu tragen und einen unberechtigten Zugriff darauf zu verhindern. Auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften – insbesondere das Verbot, Daten unbefugt zu verarbeiten – wird hingewiesen. Zurich weist ferner darauf hin, dass die in der Software hinterlegten Tarifinformationen Zurich Geschäftsgeheimnisse darstellen und insofern dem Schutz des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unterliegen.

4 Haftung

- 4.1 Der Nutzer erkennt die kostenfreie Zurverfügungstellung der Software durch Zurich an. Die Zurich erkennt im Gegenzug an, dass die zur Verfügungstellung der Software in deren alleinige Risikohäre fällt.
- 4.2 Aus den in Ziffer 4.1 genannten Gründen haftet der Nutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der Verwendung der Software durch den Inhaber oder den gesetzlichen Vertreter des Nutzers und seiner Erfüllungsgehilfen. In anderen Fällen ist der Nutzer von jeglicher Haftung wegen etwaiger Darstellungs- oder sonstiger Fehler von der Haftung freigestellt.

5 Kündigung

- 5.1 Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
- 5.2 Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen; als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Zurich gilt dabei insbesondere ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße des Nutzers gegen diese Vereinbarung und/oder deren Anlage.
- 5.3 Diese Vereinbarung endet auf jeden Fall, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf, mit Ablauf des Datums, zu dem ein gegebenenfalls zwischen den Parteien bestehender Vertrag endet. Zurich behält sich vor, im Falle einer ordentlichen Kündigung des Vertrages diese Vereinbarung mit einer Frist von 1 Woche schriftlich zu kündigen.
- 5.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

6

Datenschutz

Zurich verarbeitet bei der Nutzung der Software durch den Nutzer personenbezogene Daten in dessen Auftrag. Die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus dem dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Datenschutzvertrag, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

7

Sonstiges

Alle übrigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zurich und dem Nutzer bleiben, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung modifiziert werden, unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Köln.

Anlage zur Nutzungsvereinbarung Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

zwischen

_____ (Nutzer)

– nachstehend kurz Auftraggeber
genannt –
und

Zurich Insurance Europe AG
Niederlassung für Deutschland,
Frankfurt am Main

– nachstehend kurz Auftragnehmer –

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes sowie gemäß den Bestimmungen dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrages personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten, indem er nach Maßgabe der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung über die Nutzung der Zurich Tarif- und Angebotssoftware 2.0 ("**Nutzungsvereinbarung**") für den Auftraggeber

- online die Tarifberechnung für Angebote von Versicherungsverträgen durchführt und/oder
- online Angebote und Anträge auf Abschluss von Versicherungsverträgen speichert.

Folgender Personenkreis ist von der Datenverarbeitung betroffen:
Kunden/Interessenten des Auftraggebers sowie – soweit für die Tarifierung relevant – deren Angehörige ("**Kunden**")

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Datenverarbeitung:
Personenbezogene Daten der Kunden, die für die jeweilige Tarifberechnung/Angebotserstellung notwendig sind, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Kontoverbindung, vertragsrelevante Angaben zum Versicherungsgegenstand sowie zu anderen (Vor-) Versicherungsverträgen und sonstige tarifierungsrelevante Daten.

§ 2

Datenschutzaufsicht

- I. Sofern beim Auftraggeber die rechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) vorliegen, so wird er den Namen des DSB dem Auftragnehmer mitteilen.
- II. Beim Auftragnehmer ist aktuell Frau Sandra Katthöfer als Datenschutzbeauftragte bestellt. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden und umgekehrt.
- III. Änderungen in den Personen der Datenschutzbeauftragten werden die Parteien gegenseitig zeitnah mitteilen.

§ 3

Pflichten des Auftraggebers

- I. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- II. Der Auftraggeber erteilt Weisungen zur Auftragsbearbeitung grundsätzlich schriftlich. Der Umfang der Weisungsrechte ergibt sich aus der Nutzungsvereinbarung. Sollten in Ausnahmefällen mündliche Anweisungen erforderlich sein, so sind diese umgehend schriftlich zu bestätigen.
- III. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er bei Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

§ 4

Pflichten des Auftragnehmers

- I. Der Auftragnehmer verwendet und nutzt die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten sowie die erzeugten Ergebnisse nur zum angegebenen Zweck gemäß der Nutzungsvereinbarung. Eine eventuelle Datenerhebung für den Auftraggeber erfolgt nur nach genauen Vorgaben durch den Auftraggeber. Eine eigene Nutzung der überlassenen bzw. erhobenen Daten für eigene Zwecke ist ausdrücklich untersagt.
- II. Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Die hierzu notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer im Detail getroffen und entsprechend umgesetzt. Er übernimmt insbesondere die in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebene Auftragskontrolle. Der Auftragnehmer legt die in Absprache mit dem Auftraggeber getroffenen Maßnahmen im Anhang dieses Vertrags dar. Der Auftraggeber kann sich nach ausreichender

Anlage zur Nutzungsvereinbarung Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

Vorankündigung selbst, durch seinen Datenschutzbeauftragten oder einen sonstigen Bevollmächtigten nach kurzfristiger Absprache während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers von diesen Maßnahmen vor Ort überzeugen. Dies betrifft insbesondere die definierten Kontrollen durch den Auftraggeber.

- III. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der auftragsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten nur solche Personen eingesetzt werden, welche auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Er stellt sicher, dass ausschließlich berechnete Personen Zugriff auf die nach diesem Vertrag überlassenen Datenbestände haben.
- IV. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- V. Bei Beendigung dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrags wird der Auftragnehmer die übermittelten Daten auf Verlangen des Auftraggebers vollständig löschen oder an den Auftraggeber zurückgegeben soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht turnusgemäß gelöscht wurden (vgl. Ziffer 1.2 der Nutzungsvereinbarung). Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers an den Daten bestehen nicht. Der Auftragnehmer wird die Daten auch bei Transport gegen unberechtigten Zugriff sichern.
- VI. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend im Falle schwerwiegender Störungen des Betriebsablaufes, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderer Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Ebenso unterrichtet er den Auftraggeber im Falle einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, soweit sich diese auf Daten des Auftraggebers bezieht.
- VII. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, soweit diesem gegenüber die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen behauptet wird, im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 5

Auftragskontrolle

Der Auftraggeber hat das Recht, die gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Auftragskontrolle in Abstimmung mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Auftraggeber hat hierzu das Recht, sich in angemessenem Rahmen durch mindestens 24 Stunden vorher anzukündigende Stichprobenkontrollen von der Einhaltung dieses Vertrags durch den Auftragnehmer zu überzeugen. Der Auftragnehmer ist hierbei verpflichtet, dem Auftraggeber auf Aufforderung die insoweit notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 6

Vertragsdauer

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten ab Auftragserteilung gemäß der Nutzungsvereinbarung und enden mit dessen Erledigung. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags bleibt unberührt.

§ 7

Unterauftragsverhältnisse

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass auf Seiten des Auftragnehmers Gesellschaften der Zurich Gruppe Deutschland sowie ein externer Dienstleister – aktuell die CSC Gruppe – eingebunden sind; dabei findet eine Datenspeicherung in der Schweiz statt. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die hier definierten datenschutzrechtlichen Bedingungen auch mit den jeweiligen Sub-Unternehmern des Auftragnehmers vereinbart werden.

§ 8

Geheimhaltungspflicht

Beide Parteien werden die überlassenen Daten sowie etwa bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Vertragsende als vertrauliche Information behandeln.

Köln, den _____

Zurich Insurance Europe AG NfD, Frankfurt a.M.

(Unterschriften Zurich)

_____, den _____

(Unterschrift Vermittler(-in))

Nutzungsbedingungen des Zurich Service Portals (PostBox)

Präambel

Zurich stellt den Vermittlern im Rahmen von deren Vermittlungstätigkeit Unterlagen (sog. „Vermittler-Kopien“) zur Verfügung. Zur Beschleunigung der Informationsübermittlung hat Zurich ein technisches Verfahren erarbeitet, welches eine Informationsübermittlung auf elektronischem Wege vorsieht. Hierzu vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Genereller Vertragsinhalt

Zurich stellt nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem Vermittler über ein Service Portal auf elektronischem Wege Unterlagen, welche im Anhang zu dieser Vereinbarung definiert sind, im PDF-Format in eine sog. PostBox zum Abruf zur Verfügung. Speziell technische und organisatorische Details sind ebenso im Anhang zu dieser Vereinbarung geregelt. Es steht Zurich frei, die Inhalte der Anlage abzuändern; hierüber ist der Vermittler mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder elektronisch zu informieren. Die über das Service Portal (PostBox) bereitgestellten Unterlagen werden seitens Zurich dem Vermittler nicht mehr in Papierform zur Verfügung gestellt. Der Vermittler hat die Möglichkeit, sich Unterlagen herunterzuladen (durch ein Herunterladen werden die Unterlagen automatisch in den Ordner „Download“ verschoben) und sodann wahlweise zu speichern oder per Papierausdruck zu generieren. Alternativ kann der Vermittler die Unterlagen in den elektronischen Papierkorb verschieben und diese damit der Löschung binnen der in der Anlage genannten Löschfristen zuführen. Mit Einstellen der Unterlagen in die PostBox und, sofern seitens des Vermittlers hierauf nicht verzichtet wurde, mit der diesbezüglichen Information per E-Mail gelten die Unterlagen dem Vermittler als zugestellt.

*) Ansprechpartner und E-Mail Adresse für die Nutzung der PostBox.

2. Spezielle Verpflichtungen seitens Zurich

2.1 Zurich wird den Vermittler gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Unterlagen versorgen.

2.2 Zurich stellt einen technischen Zugriffsschutz auf das Service Portal (PostBox) sicher, der jeweils dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

3. Spezielle Verpflichtungen des Vermittlers

3.1 Der Vermittler verpflichtet sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung eine den Anforderungen dieser Vereinbarung entsprechende Empfangs-E-Mail-Adresse bereitzuhalten und für einen ordnungsgemäßen Abruf der per Service Portal (PostBox) übermittelten Unterlagen Sorge zu tragen.

3.2 Der Vermittler ist ferner verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Umgang mit den per Service Portal (PostBox) überlassenen Informationen bzw. Unterlagen Sorge zu tragen und einen unberechtigten Zugriff auf

Nachtrag Serviceleistungen mit Nutzungsbedingungen

dieses Service Portal (PostBox) zu verhindern. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Wahrung des Geheimnisschutzes weist Zurich hiermit vorsorglich hin. Der Vermittler wird die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie der Anlage hierzu sorgfältig zur Kenntnis nehmen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

4. Finanzielles

4.1 Die Bereitstellung des Service Portals (PostBox) bzw. die Nutzung des Service Portals (PostBox) erfolgt seitens Zurich gegenüber dem Vermittler kostenfrei.

4.2 Der Vermittler wird für die Erfüllung der ihm gemäß dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten bzw. Obliegenheiten keinerlei finanzielle Ansprüche gegen Zurich stellen, dies gilt insbesondere in Bezug auf gesonderte Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

5. Ende dieser Vereinbarung

5.1 Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats in schriftlicher Form gekündigt werden.

5.2 Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen; als wichtiger Grund zur Kündigung seitens Zurich gilt dabei insbesondere ein schwerwiegender Verstoß des Vermittlers gegen die Inhalte dieser Nutzungsvereinbarung und deren Anhang bzw. wiederholte Verstöße hiergegen, die Zurich eine weitere Bereitstellung des Service Portals (PostBox) unzumutbar machen. Bei Beendigung dieser Vereinbarung und Fortbestand des Agenturvertrages / der Courtagezusage werden die Unterlagen sodann wieder ca. 1 Woche vor Beendigung der Zusammenarbeit per Papierform dem Vermittler zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen gilt, dass jede Kündigung der schriftlichen Form bedarf.

5.3 Diese Vereinbarung endet auf jeden Fall, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf, mit Ablauf des Datums, zu dem der Agenturvertrag / die Courtagezusage zwischen den Parteien endet. Zurich behält sich vor, im Falle einer ordentlichen Kündigung der des Agenturvertrages / der Courtagezusage diese Vereinbarung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen.

6. Sonstiges

6.1 Die Haftung von Zurich wegen Verletzung ihrer nach diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen wird

Nutzungsbedingungen des Zurich Service Portals (PostBox)

beschränkt auf eine Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung bei der Verletzung von sog. Kardinalpflichten. In jedem Falle ist die Haftung beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Vermittler ist verpflichtet, bei etwaigen solchen Verletzungen im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht alles zu tun, um etwaige Schäden so gering wie möglich zu halten.

6.2 In begründeten Ausnahmefällen - wie z.B. bei technischen Problemen – ist Zurich berechtigt, die Bereitstellung bzw. Überlassung der Unterlagen auf einem anderen Wege (speziell per Papiausdruck) vorzunehmen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Vermittler insoweit unverzüglich die gebotenen Informationen erhält.

6.3 Für Unteragenturen, die einen eigenen Zugriff auf das Service Portal (PostBox) bzw. eine eigene PostBox erhalten, gelten die Inhalte dieser Nutzungsvereinbarung entsprechend. Der Vermittler verpflichtet sich, seine Unteragentur aktiv über die Inhalte dieser Nutzungsvereinbarung zu belehren.

6.4 Sofern der Vermittler Innendienst-Mitarbeiter oder sonstige Personen beschäftigt, die Zugriff auf das Service Portal (PostBox) haben, verpflichtet sich der Vermittler, deren Ausscheiden unverzüglich per Benutzerformular der Gesellschaft zu melden.

6.5 Alle übrigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zurich und dem Vermittler bleiben, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung modifiziert werden, unberührt.

6.6 Die beigefügte Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

7. Zugriff auf Maklerweb

Für den Zugriff auf das Service Portal (PostBox) ist es erforderlich, dass der Vermittler eine Benutzerkennung zum geschlossenen Bereich des Maklerweb besitzt, da er sich hierüber in seine PostBox einmeldet. Sofern dieser Zugriff noch nicht besteht, wird dieser für ihn seitens Zurich eingerichtet.

Nutzungsbedingungen über die Zurverfügungstellung elektronischer Provisionsdaten (EPD)

1. Genereller Vertragsinhalt

Zurich stellt nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem Vermittler über das Downloadcenter auf elektronischem Wege die Anlagen zur Abrechnung im csv-Format zum Abruf zur Verfügung. Je nach Wunsch des Vermittlers erfolgt diese Bereitstellung monatlich oder wöchentlich. Die über das Downloadcenter bereitgestellten Anlagen zur Abrechnung werden seitens Zurich dem Vermittler ausschließlich elektronisch über das Downloadcenter zur Verfügung gestellt.

Der Vermittler hat die Möglichkeit, sich die Anlagen zur Abrechnung herunterzuladen und sodann wahlweise zu speichern oder per Papiausdruck zu generieren. Mit dem Einstellen der Daten in das Downloadcenter gelten die Unterlagen dem Vermittler als zugestellt.

2. Spezielle Verpflichtungen seitens Zurich

2.1 Zurich wird den Vermittler gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Unterlagen versorgen.

2.2 Zurich stellt zur Vermeidung eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte einen technischen Zugriffsschutz auf die Unterlagen sicher, der jeweils dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

3. Spezielle Verpflichtungen des Vermittlers

3.1 Der Vermittler verpflichtet sich, die in das Downloadcenter eingestellten Anlagen zur Abrechnung innerhalb von 2 Monaten ab Bereitstellung abzurufen

3.2 Der Vermittler ist ferner verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Umgang mit den per Downloadcenter überlassenen Anlagen zur Abrechnung Sorge zu tragen und einen unberechtigten Zugriff hierauf zu verhindern. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Wahrung des Geheimnisschutzes weist Zurich hiermit vorsorglich hin. Der Vermittler wird die Bestimmungen dieser Vereinbarung sorgfältig zur Kenntnis nehmen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

4. Finanzielles

4.1 Die Bereitstellung der Anlagen zur Abrechnung über das Downloadcenter erfolgt seitens Zurich gegenüber dem Vermittler kostenfrei.

4.2 Der Vermittler wird für die Erfüllung der ihm gemäß dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten bzw. Obliegenheiten keinerlei finanzielle Ansprüche gegen Zurich stellen, dies gilt insbesondere in Bezug auf gesonderte Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

5. Ende dieser Vereinbarung

5.1 Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Kalendermonats in schriftlicher Form gekündigt werden.

5.2 Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen; als wichtiger Grund zur Kündigung seitens Zurich gilt dabei insbesondere ein schwerwiegender Verstoß des Vermittlers gegen die Inhalte dieser Vereinbarung bzw. wiederholte Verstöße hiergegen, die Zurich eine weitere Bereitstellung der Anlagen zur Abrechnung auf elektronischem Weg unzumutbar machen. Bei Beendigung dieser Vereinbarung und Fortbestand des Agenturvertrages / der Courtagezusage werden die Anlagen zur Abrechnung sodann wieder per Papierform dem Vermittler zur Verfügung gestellt. Der Vermittler erhält allerdings noch für einen Zeitraum von 2 Monaten nach Beendigung des Agenturvertrages / der Courtagezusage Zugriff auf das Downloadcenter und trägt dafür Sorge, innerhalb dieses Zeitraumes die bereits eingestellten Anlagen zur Abrechnung abzurufen. Mit Ablauf dieser Frist werden die bereits zur Verfügung gestellten und im Downloadcenter befindlichen Anlagen gelöscht. Der Vermittler wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Wiederherstellung der gelöschten Anlagen in elektronischer Form danach nicht mehr möglich ist. Im Übrigen gilt, dass jede Kündigung der schriftlichen Form bedarf.

5.3 Diese Vereinbarung endet auf jeden Fall, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem des Agenturvertrages / der Courtagezusage zwischen den Parteien endet. Zurich behält sich vor, im Falle einer ordentlichen Kündigung des Agenturvertrages / der Courtagezusage diese Vereinbarung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen.

5.4 Mit Beendigung des Agenturvertrages / der Courtagezusage werden keine neuen Anlagen zur Abrechnung in das Downloadcenter eingestellt. Vielmehr werden ab diesem Zeitpunkt dem Vermittler die Anlagen zur Abrechnung wieder ausschließlich per Papierform zur Verfügung gestellt.

6. Sonstiges

6.1 Die Haftung von Zurich wegen Verletzung ihrer nach diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen wird beschränkt auf eine Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung bei der Verletzung von sog. Kardinalpflichten. In jedem Falle ist die Haftung beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Vermittler ist verpflichtet, bei etwaigen solchen Verletzungen im Rahmen seiner

Nutzungsbedingungen über die Zurverfügungstellung elektronischer Provisionsdaten (EPD)

Schadensminderungspflicht alles zu tun, um etwaige Schäden so gering wie möglich zu halten.

6.2 In begründeten Ausnahmefällen - wie z.B. bei technischen Problemen – ist Zurich berechtigt, die Bereitstellung bzw. Überlassung der Anlagen zur Abrechnung auf einem anderen Wege (speziell per Papiausdruck) vorzunehmen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Vermittler insoweit unverzüglich die gebotenen Informationen erhält.

6.3 Alle übrigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zurich und dem Vermittler bleiben, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung modifiziert werden, unberührt.

Nutzungsbedingungen über die Nutzung des Zurich Tarifrechners (WebLife)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zurich (nachfolgend: Auftragnehmer) wird nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes sowie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Vermittlers (nachfolgend: Auftraggeber) verarbeiten. Die konkrete Tätigkeit (Dauer, Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung) ist in Anlage 1 zu diesem Dienstleistungsvertrag beschrieben. Diese Anlage ist wesentlicher Vertragsbestandteil.

Folgender Personenkreis ist betroffen:

Kunden/Interessenten -

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Vereinbarung:

Personenbezogene Daten der Kunden/Interessenten, welche für die jeweilige Tarifberechnung-/Angebotserstellung notwendig sind

§ 2 Datenschutzaufsicht

I. Sofern beim Auftraggeber die rechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorliegen, so wird er den Namen des DSB dem Auftragnehmer mitteilen.

II. Beim Auftragnehmer ist folgende Person als Datenschutzbeauftragte/r bestellt:

Frau Sandra Kathhöfer

Die/der Datenschutzbeauftragte hat die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Auftragnehmer sicherzustellen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an die/den Datenschutzbeauftragte/n wenden und umgekehrt. Änderungen in der Person der/des Datenschutzbeauftragten werden zeitnah mitgeteilt.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

I. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

II. Der Auftraggeber erteilt Weisungen zur Auftragsbearbeitung grundsätzlich schriftlich. Der Umfang der Weisungsrechte richtet sich nach Anlage 1. Sollten in Ausnahmefällen mündliche Anweisungen erforderlich sein, so sind diese umgehend schriftlich zu bestätigen.

III. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er bei Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

I. Der Auftragnehmer verwendet und nutzt die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten sowie die erzeugten Ergebnisse nur zum angegebenen Zweck gemäß Anlage 1. Eine eventuelle Datenerhebung für den Auftraggeber erfolgt nur nach genauen Vorgaben durch

den Auftraggeber. Eine eigene Nutzung der überlassenen bzw. erhobenen Daten für eigene Zwecke ist ausdrücklich untersagt.

II. Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Die hierzu notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer im Detail getroffen und entsprechend umgesetzt. Er übernimmt insbesondere die in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebene Auftragskontrolle. Der Auftragnehmer legt die in Absprache mit dem Auftraggeber getroffenen Maßnahmen in Anlage 2 dar, sofern diese vom Auftraggeber nicht in anderer Art und Weise vorgegeben worden sind. In letzterem Fall werden diese Vorgaben ebenfalls in Anlage 2 dargestellt. Der Auftraggeber kann sich nach ausreichender Vorankündigung selbst, durch seinen Datenschutzbeauftragten oder einen sonstigen Bevollmächtigten nach kurzfristiger Absprache von diesen Maßnahmen vor Ort überzeugen. Dies betrifft insbesondere die definierten Kontrollen durch den Auftraggeber.

III. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der auftragsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten nur solche Personen eingesetzt werden, welche auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Er stellt sicher, dass ausschließlich berechnete Personen Zugriff auf die nach diesem Vertrag überlassenen Datenbestände haben.

IV. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

V. Die übermittelten Daten sowie die Arbeitsergebnisse werden vollständig an den Auftraggeber zurückgegeben. Der Auftragnehmer wird die Daten auch bei Transport gegen unberechtigten Zugriff sichern. Sicherungskopien werden nach Auftragsende, spätestens jedoch 3 Monate nach Erstellung, vernichtet. Bei Beendigung dieses Auftrages wird der Auftragnehmer den entsprechenden Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung führen, falls er den Auftrag dazu erhält, bzw. die Daten und alle Unterlagen an den Auftraggeber zurückgeben.

VI. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend im Falle schwerwiegender Störungen des Betriebsablaufes, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderer Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Ebenso unterrichtet er den Auftraggeber im Falle einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, soweit sich diese auf Daten des Auftraggebers bezieht.

VII. Der Auftragnehmer wird auf Nachfrage eine Dokumentation über die Datenverarbeitung und –nutzung bereitstellen.

Nutzungsbedingungen über die Nutzung des Zurich Tarfrechners (WebLife)

VIII. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, soweit diesem gegenüber die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen behauptet wird, im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 5 Auftragskontrolle

Der Auftraggeber hat das Recht, die gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Auftragskontrolle in Abstimmung mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Auftraggeber hat hierzu das Recht, sich in angemessenem Rahmen durch mindestens 24 Stunden vorher anzukündigende Stichprobenkontrollen von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer zu überzeugen. Der Auftragnehmer ist hierbei verpflichtet, dem Auftraggeber auf Aufforderung die insoweit notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 6 Vertragsdauer

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten ab Auftragserteilung gemäß Anlage 1 und enden mit dessen Erledigung. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass auf Seiten des Auftragnehmers Gesellschaften der Zurich Gruppe Deutschland sowie ein externer Dienstleister – aktuell die CSC Gruppe – eingebunden sind; dabei findet eine Datenspeicherung in der Schweiz statt. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die hier definierten datenschutzrechtlichen Bedingungen auch mit dem jeweiligen Sub-Unternehmer des Auftragnehmers vereinbart werden.

§ 8 Geheimhaltungspflicht

Beide Parteien werden die überlassenen Daten sowie etwa bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Vertragsende als vertrauliche Information behandeln.

Anlage A: Leistungsbeschreibung

Anlage B: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Nutzungsbedingungen über die Nutzung des Zurich Tarifrechners (WebLife)

Anlage A zur Vereinbarung über die Nutzung des Zurich Tarifrechners (WebLife)

1. Funktionsumfang

Über den Zurich Online Tarifrechner (WebLife) werden aktuell folgende Nutzungsmöglichkeiten seitens des Auftragnehmers angeboten:

- Tarfberechnung für Angebot und Antrag
- Speicherung von Angeboten
- Ausdruck von Angebot und Antrag

Diese Auflistung steht unter dem Vorbehalt der Änderung und Erweiterung. Für statistische Zwecke und zur Verbesserung des Serviceangebots ist es dem Auftragnehmer erlaubt, die Zugriffshäufigkeit auf den Tarifrechner und die einzelnen Tarife auszuwerten.

2. Finanzielles

2.1 Die Bereitstellung des Online-Tarifrechners (WebLife) bzw. die Nutzung des Services erfolgt seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber kostenfrei.

2.2 Der Auftraggeber wird für die Erfüllung der ihm gemäß dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten bzw. Obliegenheiten keinerlei finanzielle Ansprüche gegen den Auftragnehmer stellen, dies gilt insbesondere in Bezug auf gesonderte Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

3. Ende dieser Vereinbarung

3.1 Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

3.2 Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen; als wichtiger Grund zur Kündigung seitens des Auftragnehmers gilt dabei insbesondere ein schwerwiegender Verstoß des Auftraggebers gegen die Inhalte dieser Nutzungsvereinbarung und deren Anhang bzw. wiederholte Verstöße hiergegen, die dem Auftragnehmer eine weitere Bereitstellung des Zurich Tarifrechners (WebLife) unzumutbar machen.

3.3 Diese Vereinbarung endet auf jeden Fall, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf, mit Ablauf des Datums, zu dem die Zusammenarbeit zwischen den Parteien endet. Der Auftragnehmer behält sich vor, im Falle einer ordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit diese Vereinbarung mit einer Frist von 1 Woche schriftlich zu kündigen.

3.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

4. Sonstiges

4.1 Die Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung ihrer nach diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen wird beschränkt auf eine Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung bei der Verletzung von sog. Kardinalpflichten. In jedem Falle ist die Haftung

beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei etwaigen solchen Verletzungen im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht alles zu tun, um etwaige Schäden so gering wie möglich zu halten.

4.2 In begründeten Ausnahmefällen - wie z.B. bei technischen Problemen - ist der Auftragnehmer berechtigt, den Service des Tarifrechners kurzzeitig auszusetzen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber insoweit zeitnah die gebotenen Informationen erhält.

4.3 Alle übrigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bleiben, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung modifiziert werden, unberührt.

4.4 Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Nutzungsbedingungen über die Nutzung des Zurich Tarfrechners (WebLife)

Anlage B zur Vereinbarung über die Nutzung des Zurich Tarfrechners (WebLife)

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

gewährleistet, dass die Datenbestände getrennt verarbeitet werden können. die Zweckgebundenheit gewährleistet und es kann eine entsprechende Verarbeitung erfolgen.

1. Zutrittskontrolle

Die Zutrittskontrolle ist so eingerichtet, dass nur befugte Personen des Auftragnehmers Zutritt zu den Gebäuden bzw. Räumen erhalten, in denen DV-Anlagen installiert sind. Insbesondere sind die Technikräume (RZ, Netzwerkcomponenten, Telefonie etc) nur einem eingeschränkten Technik-Personal zugänglich. Bei Wartungsarbeiten durch Fremdfirmen werden diese beaufsichtigt.

2. Zugangskontrolle

Der Zugang zu DV-Systemen ist durch UserID, Passwort bzw. durch Code-Karten oder ähnliche Maßnahmen abgesichert. Insbesondere wird der Zugang der Administratoren protokolliert.

3. Zugriffskontrolle

Der Zugriff auf Daten wird durch ein Zugriffsschutzsystem geregelt. Zugriffe werden im 4-Augenprinzip eingerichtet. Die Zugriffsrechte werden mindestens jährlich überprüft. Es wird gewährleistet, dass nur über die Anwendungen auf Daten zugegriffen werden kann. Davon unberührt sind die Arbeiten, die durch Administratoren durchgeführt werden. Deren Tätigkeit ist jedoch besonders zu protokollieren.

4. Weitergabekontrolle

Bei der Weitergabe von Daten sind diese zu verschlüsseln. Dies gilt insbesondere für ungesicherte Transportwege, auch elektronische, und Datenträger, die einem Diebstahlsrisiko unterliegen.

5. Eingabekontrolle

Anwendungssysteme sind so gestaltet, dass nur der Auftraggeber Daten anlegen, verändern oder löschen kann, es sei denn, er erteilt dem Auftragnehmer einen entsprechenden Auftrag.

6. Auftragskontrolle

Der Auftraggeber überzeugt sich davon, dass das Anwendungssysteme der Beschreibung entspricht.

7. Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragnehmer hat durch Zugangsregelungen und durch Brandschutzmaßnahmen sichergestellt, dass die Daten des Auftragnehmers gegen zufälligen Verlust oder Zerstörung gesichert sind. Die Brandschutzmaßnahmen richten sich hierbei nach dem Standard für RZ-Anlagen. Der Auftragnehmer erstellt Sicherungskopien derart, dass im Katastrophenfall höchstens ein Datenverlust von 24 Stunden entsteht. Die Sicherungskopien werden in einer anderen Lokation aufbewahrt, die ca 2 km vom eigentlichen Speicherort entfernt ist.

8. Zweckgebundene Verarbeitung

Die Daten des Auftraggebers werden in Anwendungssystemen des Auftragnehmers geführt. Durch die Mandantenfähigkeit der Systeme ist

Nutzung der BestandsAuskunft

Datenschutz und Verhaltensregeln für die Nutzung der BestandsAuskunft

Die BestandsAuskunft dient ausschließlich dienstlichen Zwecken. Kundendaten müssen streng vertraulich behandelt werden.

Datenausgabe

Datenschutzrechtliche Vorschriften im Umgang mit Kundendaten sind strikt zu beachten. Speziell bei Aufbewahrung und Nutzung der Daten ist darauf zu achten, dass ein Zugriff Unbefugter auf diese Daten zu verhindern ist.

Die Änderung und Verfälschung der Inhalte von Druckstücken sowie von vertrags- und kundenbezogenen Daten ist ausdrücklich untersagt.

Benutzerkennung und Passwort

Das Programm wird anhand der Benutzerkennung und eines individuellen Passwortes gestartet.

Das Passwort muss geheim gehalten werden.

Die Weitergabe an unbefugte Personen innerhalb und außerhalb der Zurich Gruppe ist untersagt.

Wird ein Passwort unauthorisierten Personen bekannt, so ist dieses unverzüglich zu wechseln.

Ein schwerwiegendes oder wiederholtes schuldhaftes Verstoßen gegen die Verhaltensregeln kann zum vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss der Benutzung führen.

Hiermit beantrage ich verbindlich die Zulassung zu der Nutzung der BestandsAuskunft.

Ich habe die obigen Datenschutzklauseln und Verhaltensregeln gelesen und verpflichte mich diese, als Voraussetzung für den Zugang für die Nutzung der BestandsAuskunft, zu beachten.